Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Juni 1972

zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie

(72/221/EWG)

(ABl. L 133 vom 10.6.1972, S. 57)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►A1	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge	L 291	17	19.11.1979
►A2	Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge	L 302	23	15.11.1985

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Juni 1972

zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie

(72/221/EWG)

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen in technischer Zusammenarbeit mit der Kommission alle geeigneten Maßnahmen für die Einholung von statistischen Jahresdaten zur Erstellung zusammenhängender Statistiken über die Struktur und die Produktionstätigkeit der Industrie in den Mitgliedstaaten. Diese Daten werden spätestens im Jahre 1974 erstmalig über das Vorjahr erhoben.

▼A2

In neuen Mitgliedstaaten werden diese Daten erstmals im Jahr ihres Beitritts über das Vorjahr erhoben.

▼B

Artikel 2

Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Unternehmen der Industrie und gegebenenfalls des produzierenden Handwerks, die 20 und mehr Beschäftigte haben und deren Haupttätigkeit in eine der Gruppen der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) fällt, welche die Industrie einschließlich der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Baugewerbes (NACE 1 bis 5) bezeichnen.

Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten werden in Zeitabständen von nicht länger als fünf Jahren in die Erhebungen einbezogen. Die Jahre, für welche die periodische Erweiterung des Erhebungskreises stattfinden soll, werden von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

Bei den Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten können die Erhebungen im Stichprobenverfahren durchgeführt werden.

Artikel 3

Statistische Einheiten sind das Unternehmen und die fachliche Einheit sowie für die Zwecke der Regionalstatistik die örtliche Einheit. Die statistischen Einheiten sind im Teil I der NACE definiert.

Artikel 4

Durch die Erhebungen werden die im Anhang aufgeführten Tatbestände erfasst. Während des ersten, spätestens im Jahre 1974 beginnenden Zeitabschnitts bleibt die Aufnahme der zwischen Klammern angeführten Tatbestände in das Erhebungsprogramm fakultativ. Ab der Erhebung 1977 über das Jahr 1976 holen die Mitgliedstaaten Daten über sämtliche im Anhang aufgeführten Tatbestände ein. ►A2 Tatbestände ein; in neuen Mitgliedstaaten werden Daten über sämtliche im Anhang aufgeführten Tatbestände ab der Erhebung eingeholt, die in dem auf das Jahr ihres Beitritts folgenden Jahr über das Beitrittsjahr durchgeführt wurde. ◄

▼B

Die Angaben, die für Unternehmen mit 20 bis 99 Beschäftigten einzuholen sind, beziehen sich jedoch nur auf die Tatbestände betreffend die Anzahl der Beschäftigten, den Umsatz, die gezahlten Bruttolöhne und -gehälter sowie die Käufe von Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und industriellen Dienstleistungen.

Für die periodischen Erhebungen in den Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten unterbreitet die Kommission vor Ende 1975 Vorschläge über die einzuholenden Angaben.

Für die drei nachstehend genannten Tatbestände sind ab der ersten Erhebung Angaben nach örtlichen Einheiten (Betrieben) einzuholen:

— Anzahl der Beschäftigten, insgesamt, jedoch ohne Heimarbeiter;

— gezahlte Bruttolöhne und -gehälter, einschließlich der an die auf der Lohnliste stehenden Heimarbeiter gezahlten Entgelte;

— Anlageinvestitionen, insgesamt.

Diese letztere Angabe ergänzt die gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 64/475/EWG vom 30. Juli 1964 ([1]) über die jährlich nach Unternehmen einzuholenden Investitionsdaten.

Artikel 5

Die Ergebnisse der Erhebungen werden der Kommission jährlich nach einem gemeinsamen Tabellenprogramm und in einer den dreistelligen Positionen der NACE entsprechenden Untergliederung nach industriellen Tätigkeiten unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung von Statistiken übermittelt.

Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel über die Untergliederung nach Tätigkeiten und die Einzelheiten der Darstellung der Ergebnisse einschließlich der Aufgliederungen nach der Grösse der statistischen Einheiten sowie die Form, in welcher die Ergebnisse übermittelt werden müssen, werden von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die für die Einholung und Aufbereitung der Angaben eine andere Wirtschaftszweigsystematik zugrunde legen als die NACE, treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine einwandfreie Umschlüsselung der Ergebnisse von der angewendeten Systematik auf Ergebnisse nach der Gemeinschaftssystematik zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die Erhebungs- und Aufbereitungszeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Ergebnisse dieser Erhebungen der Kommission so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen.

([1]) ABl. Nr. 131 vom 13.8.1964, S. 2193/64.

▼B

Artikel 7

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebungen entstehenden Kosten bleiben zu Lasten der einzelstaatlichen Haushaltspläne.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG

Tatbestände für die Einholung von Angaben nach Unternehmen und Angaben nach fachlichen Einheiten (FE)

Kennziffer	Tatbestände	Fragen für	
		das Unternehmen	die FE
1	Zahl der Beschäftigten, insgesamt	x	—
1.1	Tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige	x	—
1.2	Lohn- und Gehaltsempfänger, insgesamt	x	x
1.21	Arbeiter, einschließlich gewerbliche Lehrlinge	x	x
1.21.1	darunter: Frauen	(x)	—
1.22	Angestellte, einschließlich kaufmännische und technische Lehrlinge	x	x
1.22.1	darunter: Frauen	(x)	—
2	Zahl der im Laufe des Jahres von den Arbeitern und gewerblichen Lehrlingen geleisteten Normalstunden und Überstunden	—	(x)
3	Personalausgaben, insgesamt	x	(x)
3.1	Gezahlte Bruttolöhne und -gehälter, außer den Löhnen für Heimarbeiter	x	(x)
3.2	Den auf der Lohnliste stehenden Heimarbeitern gezahlte Löhne	(x)	(x)
3.3	Obligatorische und freiwillige Sozialleistungen des Arbeitsgebers	x	(x)
3.31	darunter: Freiwillige Sozialleistungen und leistungen (Lohnarbeiten usw.)	(x)	(x)
4	Umsatz, insgesamt	x	—
4.1	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Erlöse aus industriellen Dienstleistungen für Dritte (Lohnarbeiten usw.)	x	x
4.11	darunter: Erlöse aus industriellen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.	(x)	(x)
4.2	Umsatz in Handelsware	x	—
4.3	Umsatz aus nicht-industriellen Nebengeschäften	x	—
5	Interne Lieferungen von Zwischenerzeugnissen und interne industrielle Dienstleistungen: Wert der Lieferungen von Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen, wie auch der industriellen Dienstleistungen, von einer FE an eine andere FE des Unternehmens	—	(x)
6	Interne Lieferungen von Sachanlagen: Wert der von einer FE erstellten (oder gebauten) und an eine andere FE des Unternehmens gelieferten Investitionsgüter	—	(x)
7	Lagerbestände an Fertigerzeugnissen aus eigener Produktion, an halbfertigen und in Fertigung befindlichen Erzeugnissen:		
7.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
7.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
7.3	— Veränderung, plus oder minus	x	(x)

▼B

Kennziffer	Tatbestände	Fragen für	
		das Unternehmen	die FE
8	Lagerbestände an Handelsware:		
8.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	—
8.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	—
8.3	— Veränderung, plus oder minus	x	—
9	Wert der vom *Unternehmen* mit seinem eigenen Personal und für Eigengebrauch erstellten Anlagegüter und der vom Unternehmen selbst durchgeführten Großreparaturen	x	—
10	Wert der von der *FE* mit ihrem eigenen Personal und für Eigengebrauch erstellten Anlagegüter und der von der FE selbst durchgeführten Großreparaturen	—	(x)
11	Käufe bzw. Bezüge von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Zwischenerzeugnissen, Energie und kleinen Werkzeugen, die nicht als Anlagegüter betrachtet werden:		
11.1	Käufe von fremdbezogenen Stoffen	x	x
11.2	Wert der Rohstoffe usw., die von anderen FE des Unternehmens bezogen wurden	—	(x)
12	Wert der vergebenen Lohnarbeiten:		
12.1	— von Dritten ausgeführte Lohnarbeiten	x	x
12.2	— von anderen FE des Unternehmens ausgeführte Lohnarbeiten	—	(x)
13	Aufwendungen für den Kauf von Handelsware	x	—
14	Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, ZwischenerzeugYiissen und Energie:		
14.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
14.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
14.3	— Veränderung, plus oder minus	x	(x)
15	Wert der sonstigen nicht-industriellen Vorleistungen, insgesamt	x	—
15.1	Aufwendungen für gemietete Industriegebäude und Ausrüstungsgüter	x	(x)
15.11	darunter: Aufwendungen für gemietete Ausrüstungsgüter	(x)	—
15.2	Gezahlte Versicherungsprämien	x	—
15.3	Bankspesen	x	—
15.4	Aufwendungen für sonstige nicht-industrielle Vorleistungen	x	—
16	Indirekte Steuern, insgesamt	x	—
16.1	Mehrwertsteuer, sonstige Umsatzsteuern und Verbrauchsteuern	x	(x)
16.11	Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern	(x)	(x)
16.12	Verbrauchsteuern	(x)	(x)
16.2	Sonstige indirekte Steuern	x	—
17	Subventionen für die laufende Produktion	x	(x)